

Händen hatte, haben sich die Hrn. S t r o u x und B a e t h g e n und auch die Mitglieder der Akademie hinweggesetzt.

Mit dem Beschluss vom 13. September 1945 beginnt die völlig ungesetzliche Einnischung der Berliner Akademie in die Angelegenheiten des Reichsinstituts für die ältere deutsche Geschichte, und für diesen Beschluss trägt allein Hr. S t r o u x die Verantwortung. Er hat die Mitglieder der Berliner Akademie, die an den Sitzungen teilgenommen haben, unzutreffend und unvollkommen unterrichtet, und vor allem die tatsächlichen Rechtsverhältnisse unbeachtet gelassen. Auf seine Veranlassung ist das Bayerische Staatsministerium für Kultus und Unterricht unzutreffend unterrichtet worden.

Von dieser an sich völlig falsch konstruierten, in Bayern als einwandfreie Rechtsbasis angenommenen Sachlage sind dann - immer angeregt durch Hrn. S t r o u x - die weiteren Schritte erfolgt, die den jetzigen Zustand herbeigeführt haben: Die Bayerische Akademie wurde gebeten, sich der Monumenta Germaniae Historica anzunehmen und die nötigen Anträge bei der Bayerischen Staatsregierung zu stellen, Herr Geheimrat G o e t z wurde mit der Leitung einer sogenannten "Zentraldirektion" betraut, die nirgends, auch nicht aus den früheren Satzungen der MGH. ein Recht herleiten kann, die aber offenbar die frühere satzungsgemässe Zentraldirektion ersetzen soll, und diese Zentraldirektion beschloss dann schliesslich einen Vorschlag (im September 1947) für die Ernennung eines neuen Präsidenten (obwohl, wie man damals wusste, und sich jetzt einwandfrei als zutreffend herausgestellt hat, der bisherige Präsident Professor Dr. Theodor M a y e r allen rechtens im Amt ist), und sie tut so, als ob sie überhaupt vorgesetzte Behörde der MGH. ist.

Mit Schreiben vom 28. November 1945 - Nr. 816/45 - hatte die Berliner Akademie ausdrücklich erklärt, dass nicht beabsichtigt sei, während der Behinderung des Präsidenten Professor Dr. Theodor M a y e r irgend ein Definitivum zu schaffen. Von dieser Erklärung ist sie in dem Augenblick abgewichen, als feststand, dass nicht - wie Hr. S t r o u x wohl erwartet hatte und die Mitglieder glauben machen wollte - Hr. M a y e r als schuldig aus dem Amt entfernt werden würde, sondern als bereits sicher war, dass Herr M a y e r nach Entlassung aus der automatischen Haft durch rechtskräftiges Spruchkammerurteil lediglich als nominell der NSDAP angehörig anerkannt werden würde. Es ist eine alte Norm, dass derjenige, der bei der Enthebung einer Person aus dem Amt mitgewirkt hat, oder sie überhaupt veranlasst, selbst in das auf diese Weise frei gewordene Amt nicht eingewiesen werden kann, es müsste daher die Ernennung des Hrn. B a e t h g e n nach dieser Hinsicht nachgeprüft werden, wollte man es nicht schon aus allgemein moralischen Gesichtspunkten tun.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen ist zusammenfassend folgende zu sagen.

Man muss von der Tatsache ausgehen, dass das Verhalten des Präsidenten Hrn. S t r o u x , und -durch ihn veranlasst - das der an sich satzungsgemäss gar nicht beschlussfähigen Mitglieder der Berliner Akademie ein rechtlich unzulässiges Verfahren darstellt, das zu rechtswidrigen Massnahmen geführt hat, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass die Berliner Akademie überhaupt erst mit Wirkung vom 1. Juli 1946 durch die Sowjetische Militäradministration wieder ordnungsmässig zugelassen worden ist und erst seit diesem Zeitpunkt rechtsgültige Handlungen vornehmen durfte. (Die Zulassung ist übrigens auf einen einseitigen Schritt des Hrn. S t r o u x zurückzuführen, dem kein Beschluss der Akademie zu Grunde liegt, woraus man ersehen kann, dass auch die Sowjetische Militäradministration alle Massnahmen und Beschlüsse vor dem 1. Juli 1946 als nicht rechtsverbindlich ansieht.). Es wird weiter von der Tatsache auszugehen sein, dass Hr. M a y e r nach wie vor Präsident der MGH. ist (wobei es unerheblich ist, ob man von einem Reichsinstitut spricht, oder von den MGH., denn es handelt sich bei beiden Bezeichnungen materiell und formal um ein und dasselbe wissenschaftliche, reichsunmittelbare Unternehmen, das gesamtdeutsches Eigentum ist).